

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00509 vom 21. Oktober 2009**

ZH Verwaltungsgericht, 2009-10-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2009.00509](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00509)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00509 du 21 octobre 2009

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00509 del 21 ottobre 2009

## **Regeste**

Kantonale Volksabstimmung vom 27. September 2009 über die Volksinitiative "Für eine faire und ausgewogene Verteilung des Fluglärms um den Flughafen Zürich (Verteilungsinitiative)" | Stimmrechtsbeschwerde und Rechtsverzögerungsbeschwerde in Stimmrechtssachen. Zuständigkeit (E. 1.1); Legitimation zur Stimmrechtsbeschwerde: Initiativ- und Referendumskomitees mit juristischer Persönlichkeit sind zur Beschwerde befugt. Soweit alle Mitglieder eines Initiativkomitees ohne juristische Persönlichkeit legitimiert sind, können sie im Sinn einer Vereinfachung unter dem Namen des Initiativkomitees zur Beschwerdeerhebung zugelassen werden (E. 1.2); Frist zur Erhebung der Stimmrechtsbeschwerde (E. 1.3), Vereinigung beider Verfahren (E. 1.4). Grundsätze zur Pflicht der Behörden, im Vorfeld von Abstimmungen korrekt und zurückhaltend zu informieren (E. 2.2), Voraussetzungen für die Aufhebung einer Abstimmung wegen Unregelmässigkeiten (E. 2.3), Rechtskonformität des Beleuchtenden Berichts zur Abstimmungsvorlage und Fehlen eines Grundes zur Aufhebung der vorliegenden Abstimmung (E. 3); Gegenstandslosigkeit der Rechtsverzögerungsbeschwerde infolge zwischenzeitlicher Vornahme der ausstehenden Handlung (E. 4), Kosten- und Entschädigungslosigkeit (E. 5 f.). Abweisung der Stimmrechtsbeschwerde/Abschreibung der Rechtsverzögerungsbeschwerde wegen Gegenstandslosigkeit.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Abteilung VB.2009.00509 VB.2009.00620 Entscheid der 4. Kammer vom 10. Februar 2010  
Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz), Verwaltungsrichter Lukas Widmer, Verwaltungsrichterin Maja Schüpbach Schmid, Gerichtssekretär Beat König. In Sachen 1. Initiativkomitee Fairflug, vertreten durch A, 2. Fluglärmsolidarität, vertreten durch A, 3. A, Beschwerdeführende, gegen Regierungsrat des Kantons Zürich, vertreten durch die Staatskanzlei des Kantons Zürich, Rechtsdienst, 8090 Zürich, diese vertreten durch Direktion der Justiz und des Innern, 8090 Zürich, Beschwerdegegner, betreffend kantonale Volksabstimmung vom 27. September 2009 über die Volksinitiative "Für eine faire und ausgewogene Verteilung des Fluglärms um den Flughafen Zürich (Verteilungsinitiative)", hat sich ergeben: I. Die kantonale Volksinitiative "für eine faire und ausgewogene Verteilung des Fluglärms um den Flughafen Zürich" (Verteilungsinitiative) verlangte eine Ergänzung von § 1 des Flughafengesetzes vom 12. Juli 1999 (LS 748.1) mit folgenden neuen Absätzen 2–4: "Insbesondere ist eine faire und ausgewogene, die Rechtsgleichheit aller Menschen im Umkreis des Flughafens berücksichtigende Verteilung der Flugbewegungen mittels Zeitfenstern und Rotation anzustreben. Abflüge ab den jeweiligen Abflugpisten sind zu verteilen, indem nach dem

Start, sofern flugtechnisch möglich und zulässig, in Richtung Flugdestination zu fliegen ist. Anflüge sind gemäss historischer Gegebenheiten grundsätzlich von Norden her auf die Pisten 14 oder 16 zu leiten. Die nicht über Deutschland durchzuführenden Anflüge sind, sofern flugtechnisch möglich und zulässig, unter Beachtung von Zeitfenstern und Rotation über schweizerisches Hoheitsgebiet auf die Pisten 14, 28, 32 und 34 zu verteilen." Am 8. Juli 2009 setzte der Regierungsrat die Volksabstimmung über die Vorlage auf den 27. September 2009 fest. Der "Beleuchtende Bericht" des Regierungsrats wurde am 14. August 2009 im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht (ABI 2009, 1479). Als Teil der Abstimmungszeitung ist er zudem an die Stimmberechtigten verschickt worden. II. Mit Eingabe vom 19. August 2009 erhob A im eigenen Namen sowie im Namen von "Initiativkomitee Fairflug" und "Fluglärmsolidarität" Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat. Er beantragte, den Beleuchtenden Bericht um jede nicht beweisbare Aussage zu bereinigen; jegliche als Vermutung oder Behauptung geäusserte Aussage habe zu unterbleiben. Sollte die Richtigstellung unterbleiben, sei die Volksabstimmung zu verschieben bzw. im Falle einer allfälligen Durchführung zu wiederholen. Der Regierungsrat wies den Rekurs am 23. September 2009 ab. Die Stimmberechtigten des Kantons verwarfen die Initiative am 27. September 2009 mit 75,2 % Nein-Stimmen gegenüber 24,8 % Ja-Stimmen (www.wahlen.zh.ch à Abstimmungen). III. A. Gegen die Rekursabweisung gelangten A, das "Initiativkomitee Fairflug" und "Fluglärmsolidarität" am 26. Oktober 2009 mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Unter Hinweis auf die inzwischen erfolgte Ablehnung der Initiative ersuchten sie in Modifikation der Rekursanträge, die Abstimmung sei für ungültig zu erklären; der "Beleuchtende Bericht" sei objektiv und ausgewogen zu formulieren, insbesondere sei die Bemerkung zu unterlassen, eine Umsetzung der Fairflug-Verteilungsinitiative verstosse gegen geltendes Umweltrecht. Zudem verlangten sie eine Parteientschädigung (Dossier VB.2009.00620; Beschwerde 2). Der Regierungsrat beantragte am 27./30. November 2009, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführer. B. Bereits am 16. September 2009 hatten A und die beiden genannten Organisationen beim Bundesgericht Beschwerde gegen den Regierungsrat "wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung" erhoben. Darin ersuchten sie darum, den Regierungsrat anzuweisen, bezüglich der am 19. August 2009 eingereichten Stimmrechtsbeschwerde einen anfechtbaren Entscheid zu fällen. Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme sei der Regierungsrat anzuweisen, die Abstimmung vom 27. September 2009 zu verschieben. Für das Verfahren verlangten sie eine Entschädigung (Dossier VB.2009.00509; Beschwerde 1). Das Bundesgericht überwies die Eingabe mangels Zuständigkeit an das Verwaltungsgericht, wo sie am 23. September 2009 einging (vgl. BGr, 18. September 2009, 1C\_418/2009, www.bger.ch). Mit verwaltungsgerichtlicher Präsidialverfügung vom 24. September 2009 wurde das Begehren um Erlass einer vorsorglichen Massnahme abgewiesen. Gleichentags überbrachte A dem Verwaltungsgericht eine weitere Eingabe, mit welcher er um superprovisorische Aussetzung bzw. Verschiebung der Abstimmung ersuchte. Der Abteilungsvorsitzende teilte A hierauf mit, dass diesem neuen Begehren ebenfalls nicht entsprochen werde. Mit Blick auf die inzwischen erfolgte Abstimmung ersuchte der Regierungsrat am 29. September/1. Oktober 2009, dieses Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben, eventualiter die Beschwerde abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführer. Die Kammer zieht in Erwägung: 1. 1.1 Seit Inkrafttreten der Rechtsweggarantie per 1. Januar 2009 ist das Verwaltungsgericht für Beschwerden gegen

Anordnungen auf dem Gebiet von Wahlen und Abstimmungen zuständig (vgl. Art. 86 Abs. 2 f. und Art. 88 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 130 Abs. 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110], §

## **E. 5**

Im Verfahren des Stimmrechtsrekurses werden keine Kosten erhoben. Ausgenommen sind rechtsmissbräuchliche Rekurse (§ 152 Abs. 1 GPR). Diese Regelung – obwohl sie derzeit noch keine gesetzliche Grundlage im Verwaltungsrechtspflegegesetz findet (vgl. demgegenüber § 65a Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG gemäss dem Entwurf zur Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [ABl 2009, 806 und 815]) – gilt auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (VGr, 10. Juni 2009, VB.2009.00165, E. 4.1, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Den Beschwerdeführern ist kein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorzuwerfen. Die Verfahrenskosten sind demnach auf die Gerichtskasse zu nehmen.

## **E. 6.1**

Gemäss § 152 Abs. 2 GPR richten sich die Entschädigungsfolgen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. § 17 Abs. 2 VRG sieht für das Beschwerdeverfahren eine Entschädigungspflicht der unterliegenden Partei oder Amtsstelle für die Umtriebe ihres Gegners vor, namentlich wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte.

## **E. 6.2**

Eine summarische Einschätzung der Prozessaussichten vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit ergibt vorliegend, dass die Beschwerde 1 bei Weiterführung des Verfahrens nicht gutgeheissen worden wäre: Die Feststellung einer verfassungswidrigen Rechtsverzögerung setzt voraus, dass die Beschwerdeführer den Beschwerdegegner erfolglos um eine raschere Verfahrensabwicklung ersucht und ihr entsprechendes Interesse dargetan haben (BGr, 16. Oktober 2008, 2D\_110/2008, E. 5, [www.bger.ch](http://www.bger.ch); VGr, 21. Oktober 2009, PB.2009.00016, E. 6.4.2 Abs. 2, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Weder wird behauptet noch ist den Akten zu entnehmen, dass die Beschwerdeführer dies getan hätten.

## **E. 6.3**

Da die Beschwerdeführer mit der Beschwerde 1 – wie aufgezeigt (vorn 6.2) – vermutlich nicht obsiegt hätten und sie mit der Beschwerde 2 unterliegen, haben sie von vornherein keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. auch BGE 125 V 373 E. 2b/cc; VGr, 21. Oktober 2009, PB.2009.00016, E. 6.5, [www.vgrzh.ch](http://www.vgrzh.ch)). Für den Beschwerdegegner als kantonale Regierungsbehörde und Rekursinstanz hat die Beantwortung der beiden Beschwerden, welche ohne den Beizug eines Rechtsanwalts erfolgte, keinen besonderen Aufwand im Sinn von § 17 Abs. 2 VRG erfordert. Es steht ihm daher trotz des Verfahrensausganges ebenfalls keine Parteientschädigung zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.